



Gründungsjahr 1941

Statuten

Ausgabe 2012

der Kleinkaliberschützen Aefligen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
II. Mitgliedschaft und Jahresbeitrag	2
III. Organisation	4
IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren	6
V. Finanzielles	8
VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen	10
VII. Genehmigungen	11

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Schützen, Präsident, Funktionär, etc werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

Die Kleinkaliberschützen Aefligen (KKSA), gegründet am 14. Mai 1941, mit Sitz in Aefligen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Kleinkaliberschützen Aefligen sind Mitglied

- des Oberaargauer Schiesssportverbandes (OASSV),
- des Berner Schiesssportverbandes (BSSV),
- des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) und
- der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung von Jungschützen und die Pflege guter Kameradschaft.

II. Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

Art. 3

Kategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Mitgliederverzeichnis

Die Sektion führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Eintritt

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer und Ausländer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Art. 4

Aufnahme

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung und orientiert die Mitglieder. Erhebt sich Widerspruch oder wird ein Aufnahmegesuch abgewiesen, entscheidet die Hauptversammlung endgültig.

Art. 5

Ausschluss

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ausschlussverfahren

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 6

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

(→ siehe Art. 25)

Art. 7

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind lizenziert und haben an den Hauptversammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;

b) Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und profitieren von einem reduzierten Jahresbeitrag, welcher an der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt wird.

Art. 9

Passive/Gönner

Die Passivmitglieder und Gönner haben ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht jederzeit Zutritt zu den Hauptversammlungen.

Art. 10

Jahresbeitrag

Die ordentliche Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 11

Rechte + Pflichten

Die Mitglieder anerkennen die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Bestimmungen der Statuten und die Verpflichtungen, welche sich daraus ergeben.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat das Recht, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen. Diese müssen bis am 31. Dezember schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

III. Organisation

Art. 12

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Kommissionen

Art. 13

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen im voraus durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Zeit und Ort der Versammlung und die zu behandelnden Geschäfte werden durch den Vorstand bestimmt.

Traktandenliste

An der ordentlichen Hauptversammlung müssen folgende Geschäfte erledigt werden:

- Appell (Zirkulation der Präsenzliste)
- Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Jahresprogramm
- Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
- Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Mutationen
- Ehrungen
- Statutenänderungen
- Verschiedenes (Mitteilungen, aber keine Beschlüsse)

Ausserordentliche HV Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Rechtens

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 3 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich dazu eingeladen wurden. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Hauptversammlung behandelt werden.

Stichentscheid

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. (→ siehe Art. 20)

Art. 14

Amtsdauer Vorstand Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Mitgliedern. Nach Ablauf der Amtsdauer ist jedes Mitglied wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Demissionen Demissionen von Vorstands- oder Kommissionsmitgliedern müssen bis spätestens 1. Oktober vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich dem Präsidenten zugestellt werden.

Art. 15

Revisoren Die Revisoren (keine Vorstandsmitglieder) werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind für die nächste Amtsdauer wieder wählbar. Sie sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.
(→ siehe Art. 21)

Art 16

Kommissionen Kommissionen können für die Organisation spezieller Anlässe ins Leben gerufen werden. Sie bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern, wovon mindestens eines dem Vorstand angehören muss. Über jeden Anlass hat die Kommission dem Vorstand Bericht zu erstatten und abzurechnen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- 1. Schützenmeister
- Vereinstrainer
- Juniorenleiter
- J+S Coach

Verantwortung

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Aufgaben

- die statutengemässe Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Mitgliedermutationen
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlungen
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1000.-
- Abschluss von Versicherungsverträgen

Art. 18

Pflichtenheft

Die Vorstandsmitglieder erfüllen folgende Aufgaben:

Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über das Schiesswesen. Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Vizepräsident

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er unter Zustimmung des Vorstandes zinstragend anzulegen.

Sekretär

Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

STATUTEN DER KLEINKALIBERSCHÜTZEN AEFLIGEN

1. Schützenmeister Dem Schützenmeister obliegt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er kann als Hilfsleiter in der Ausbildung von Jungschützen beigezogen werden, sofern er einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS / SPS besucht hat. Er verfasst den Schiessbericht und ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter. Er plant den Einsatz weiterer Schützenmeister.

Vereinstrainer Den Vereinstrainer (Leiter, Instruktor SGS / SPS) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.

Juniorenleiter Der Juniorenleiter ist für die Ausbildung der Junioren verantwortlich. Er leitet den Junioren-Kurs.

J+S Coach Er organisiert den Junioren-Kurs und erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Informiert den Juniorenleiter und den Vereinstrainer über mögliche Weiterbildungen.

Stellvertretungen Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 19

Verantwortung Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 20

Stichentscheid Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21

Revisoren Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 22

Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 23

Einnahmen Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen

Art. 24

Sponsoring Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen oder eine Weiterbildung im Schiesswesen besuchen, ist die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 25

Austritt Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen. Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 26

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

**Nachschusspflicht* Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Unfälle und Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern.

Art. 27

Unterschriften Die rechtsgültige Unterschrift führt kollektiv zu zweien:

- a) Präsident mit Sekretär
- b) Präsident mit Kassier
- c) Vizepräsident mit Sekretär
- d) Vizepräsident mit Kassier

Durch die rechtsgültige Unterschrift kann dem Kassier im Zahlungsverkehr die Einzelvollmacht erteilt werden.

Art. 28

Lizenzen/Pflichtabo Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

STATUTEN DER KLEINKALIBERSCHÜTZEN AEFLIGEN

***Nachschusspflicht:** bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts die Verpflichtung der Gesellschafter, über ihren Beitrag (ihren Mitgliederbeitrag) hinaus noch weitere Beiträge (Einlagen) zu leisten, falls bestimmte Umstände dies erforderlich machen (z.B. Abwendung eines Konkurses oder Vereinsauflösung).

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 29

Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Hauptversammlung.

Art. 30

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer Hauptversammlung aufgelöst werden. Für die Zustimmung wird eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt.

Vereinseigentum

Das Vereinseigentum (materiell) ist dem Kantonalschützenverband zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum des Kantonalschützenvereins über.

Schützenhaus

Über die Weiterverwendung des vereinseigenen Schützenhauses im Baurechtsvertrag entscheidet die Hauptversammlung

Art. 31

Archive/Vermögen

Bei Auflösung des Vereins werden Archive und Vermögen (finanziell) dem Gemeinderat von Aefligen für die Dauer von 10 Jahren zur Aufbewahrung anvertraut. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind ihm die Archive und das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die kantonale Nachwuchsförderung über, die es für den Schiesssport zu verwenden hat.

Art. 32

Freigabe

Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung angenommen worden. Die bisherigen Statuten vom 22. April 2005 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Die Statuten des OASSV, BSSV, SSV und der USS sind für alle Mitglieder verbindlich.

VII. Genehmigungen

Aefligen, 30. Oktober 2011

Kleinkaliberschützen Aefligen

Der Präsident: Markus Schmitter



Der Sekretär: Beat Ramseier



Ueberstorf, 17. November 2011

Oberaargauer Schiesssportverband

Der Präsident: Walter Meer

